

GEMEINDE EGG



Bestimmungen zu dem gemäss §§ 85 und 86 des Planungs- und Baugesetzes aufgestellten Gestaltungsplan "Zentrum Egg"
Aenderung

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das vom Gestaltungsplan "Zentrum Egg" Massstab 1:500, datiert 22. Juli 1986, erfasste und zur Kernzone I + II gemäss Bauordnung der Gemeinde Egg vom 28. Mai 1984 gehörende Gebiet.
Es handelt sich hier um Bestimmungen im Sinne von § 84 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 1

- Geltungsbereich
- ¹Das Areal umfasst die Parzellen Kat.Nrn. 779, 800, 802, 824, 825, 826, 827, 828, 1890, 1891 sowie Teilflächen der Parzellen Kat.Nrn. 811 und 820.
 - ²Inhaltlich gelten die Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere diejenigen der Kernzonen I + II, Art. 4 bis 14, soweit nicht durch besondere Bestimmungen im nachfolgenden ersetzt.

Art. 2

- Nutzungsweise
- ¹Nach Bauordnung Art. 10 und Art. 12.
Die Ausnützung im Bereich der Kernzone II kann innerhalb des Gestaltungsplanes auf andere Grundstücke übertragen werden.
 - ²Die Gebäude und Anlagen sind innerhalb der im Plan festgelegten Baubegrenzungslinien anzuordnen.
- aufgehoben gemäss Beschluss GV vom 15. Juni 1987
- ~~Die Lage der für den Treppenabgang in die Unterniveaugarage ausgesparten weissen Fläche G darf innerhalb des Grünraumes verschoben werden.~~
- Gebäudehöhen
- ³Für das Postgebäude Bau B werden an der Forchstrasse Gebäudehöhen von höchstens 8,0 m zugelassen.

Dachformen ⁴Der neue Anbau des Landwirtschaftlichen Vereins Egg (LVE) Bau E darf mit einem Flachdach versehen werden.

Art. 3

Parkierung ¹Massgebend für die Abstellplätze ist Art. 31 der Bauordnung.
²Für das Ladengebäude des LVE sind oberirdisch angeordnete Kundenparkplätze zulässig.
³Für das Gebäude der Schweizerischen Eidgenossenschaft (PTT) Bau B dürfen höchstens 4 Kundenparkplätze oberirdisch angeordnet werden.
⁴Die den Wohnungen zugehörigen Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen.

Art. 4

Zufahrt ¹Alle Grundstücke werden über die Zufahrt von der kleinen Spange erschlossen.

Art. 5

Anlieferung ¹Die Anlieferung für den LVE Bau E darf über die Zufahrt und zwischen den Bauten D und E um den Bau E erfolgen.
²Die Anlieferung für den PTT Bau B erfolgt über die Zufahrt. Die Wegfahrt über die Forchstrasse ist nur Fahrzeugen der PTT im Zusammenhang mit der Anlieferung gestattet.
³Die Anlieferung für den Gasthof Hirschen ist über den Dorfplatz zu gewährleisten.

Art. 6

Erschliessung ¹Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Kabelfernsehen und Telefon sind in der Forchstrasse und in der kleinen Spange vorhanden.

Art. 7

Bepflanzungen ¹Im Bereich des Gasthofes Hirschen (Gartenwirtschaft) sind innerhalb der Begrenzungslinien hochstämmig Bäume zu pflanzen.
²Entlang der oberirdisch angeordneten Kundenparkplätze sind mindestens fünf hochstämmige Bäume zu pflanzen.

Art. 8

Dorfbach

- ¹ Das öffentliche Gewässer Nr. 11, Dorfbach, ist im Bereich zwischen Pfannenstilstrasse und Dorfplatz so weitgehend wie möglich offen zu führen.
- ² Die Tiefe des Gerinnes hat mindestens 60-80cm zu betragen, und die Bachsohle ist im Interesse des oekologischen Gleichgewichtes naturgerecht auszugestalten.

Art. 9

Inkrafttreten

- ¹ Der Gestaltungsplan "Zentrum Egg" samt den vorliegenden Bestimmungen tritt, nach der öffentlichen Auflage und Bekanntmachung gemäss § 88 Abs. 2 PBG, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 89 PBG in Kraft.

Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 letzter Satz von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 1987 genehmigt.



NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

Jamm *V. C...*

Genehmigung gemäss § 89 PBG durch Beschluss des Regierungsrates

Vom Regierungsrat am 12. Aug. 1987
mit Beschluss Nr. 2597 genehmigt



Der Staatschreiber:

Rapp...